



SATZUNG

Schmiedel e.V.

Fassung vom 15. Juli 2015



schmiedel

Schmiedel e.V.**Vereinssatzung****Präambel**

Unsere Wurzeln: Auf Initiative des Simmerner Pfarrers Julius Reuß gründeten 1849 evangelische Bürgerinnen und Bürger in Simmern den Verein der Inneren Mission mit dem Ziel, auf dem Hunsrück ein Rettungshaus für Kinder aus verwahrlosten Verhältnissen aufzubauen. Schon im Herbst 1850 konnte die Arbeit in einem kleinen Bauernhaus in Michelbach mit einer Knabengruppe aufgenommen werden. Nach dem Erwerb des Geländes auf dem Schmiedel wurde 1851 das Mutterhaus bezogen. Zum 300-jährigen Jubiläum der Einführung der Reformation im Herzogtum Simmern, durch Kurfürst Friedrich den Frommen, wurde 1857 die Konfirmandenanstalt in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk eröffnet. Beide Werke wurden am 18. Oktober 1909 in den „Verein der Schmiedelanstalten e.V.“ zusammengefasst, der heute den Namen "Schmiedel e.V." trägt. 1986 entschied sich der Verein in Kastellaun ein Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung zu bauen. 1998 wurde das Julius-Reuß-Wohnheim eröffnet.

Der Verein versteht sich als Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schmiedel e.V.“ .
- (2) Er hat seinen Sitz in Simmern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 983 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen zur stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie durch die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, um diese bei ihrem Eintritt in die selbständige Lebensführung zu begleiten. Außerdem bietet der Verein in sonstigen betreuten Wohnformen Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlicher Lebensführung für Jugendliche und junge Volljährige an.
- (3) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen zur stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung, Förderung und Bildung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch den Betrieb des Julius-Reuß-Wohnheims für Menschen mit Behinderungen.
- (4) Darüber hinaus können andere diakonische und soziale Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien übernommen werden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch steuerbegünstigte Gesellschaften und Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 5 Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einer Evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.
- (2) Die übrigen Mitarbeiter des Vereins sollen in der Regel einer ACK-Kirche angehören. Gehören Mitarbeiter ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins durch persönlichen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen. Natürliche Personen müssen Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) vertreten ist und - vom Vorstand abgesehen - für den Verein nicht schon hauptamtlich tätig sind. Juristische Personen sollen einer solchen Kirche zugeordnet sein.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bedarf keiner Begründung.
- (4) Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist, können nicht Mitglied des Vereins sein. Diese Regelung gilt nicht für Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglieder sind. Deren Stimmrecht ruht jedoch für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit (Ziffer 1 bleibt unberührt).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer Person endet
- durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - durch Aufnahme einer - abgesehen von der Vorstandstätigkeit - hauptberuflichen Tätigkeit für den Verein (§ 6 Ziffer 1 und 4 bleiben unberührt);
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens am dritten Werktag eines Monats zugehen, um mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats wirksam zu werden. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied den gemeinnützigen Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die über die Berufung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Natürliche Personen können sich ausnahmsweise durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Vereinsmitglied vertreten.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, gleiches gilt für seinen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
- (3) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche erfolgen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein Mitglied schriftlich widerspricht.
- (5) Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (8) Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen und bis drei Tage vor dem Tag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Wird binnen vier Wochen nach Versendung kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt (es gilt das Datum des Poststempels). Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht selbst als Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstands zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fördert die Zwecke des Vereins und beschließt die Grundsätze für seine Arbeit.
- (2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Ziffer 3 Satz 2;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins oder zur Auflösung des Vereins sowie wegen des Ausschlusses eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§§ 17, 18, 19 gelten ergänzend). Zur Auflösung des Vereins bedarf es außerdem der Zustimmung von 50 % aller Mitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus bis zu neun sachkundigen Personen.
- (2) Geborene Mitglieder des Verwaltungsrats sind
- ein Vertreter des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach und
 - ein Vertreter des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. .
- (3) Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig
- (6) Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Weiterhin können mit beratender Stimme durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter ein Vertreter der Mitarbeiter, leitende Angestellte des Vereins oder eine Person mit besonderer Fachkunde hinzugezogen werden.



- (7) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats - darunter der Vorsitzende und der Stellvertreter - sollen Vereinsmitglieder sein. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen.
- (10) Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, muss der Verwaltungsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - e) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (gemäß § 6 Ziffer 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (gemäß § 7 Ziffer 3);
 - f) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - g) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - i) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - j) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - k) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - l) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - m) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - n) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
- (3) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. d) und bei der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag oder eines Vereinsausschlusses gemäß 2 lit. e) sowie bei der Beauftragung eines Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. k) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail oder des Telefax). Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- (4) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder per Telefax übersenden. Dieses ist nur zulässig, wenn dem kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, die vom Verwaltungsrat befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung.

§ 16 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind zwei Vorstandsmitglieder berufen, sind diese grundsätzlich gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, einem oder beiden Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Verwaltungsrats Alleinvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung/Dienstanweisung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats und unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

- a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
- b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses;
- c) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge;
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats im Auftrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen;
- e) Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung.

Nannhausen, 15.07.15, (Hagen Suchardt), Vorstand

- (4) Der Vorstand hat insbesondere auch Spendensammlungen, die Öffentlichkeitsarbeit und die weiteren Aktivitäten des Vereins zu organisieren und durchzuführen sowie über die Weiterleitung von Spenden und Mitteln im Sinne des § 2 Ziffer 1 zu beschließen.
- (5) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen (§ 10 Ziffer 8 ist zu beachten).

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und außerdem der Zustimmung von 50 % aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., das das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

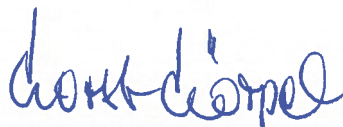
§ 19 Zustimmung des Diakonischen Werks im Rheinland e.V.

Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Der Verein ist am 4. Juni 1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter Vereinsregisternummer 983 eingetragen worden.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 18. November 2005 wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2015 geändert und beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

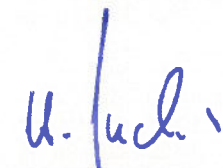
Nannhausen, 15. Juli 2015



(Horst Hörpel)

Verwaltungsratsvorsitzender

Schmiedel e.V.



(Hagen Suchardt)

Vorstand

Schmiedel e.V.



Schmiedel e.V.

Vorständin: Rita Seeger
Schmiedel 16
54469 Nannhausen

Telefon: 06761 838 101
E-Mail: traeger@schmiedel.de
www.schmiedel.de



schmiedel